



Bereich: Finanzen
Az: 22-40-01
Datum: 12.11.2018

2018/255
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2018	
Rat der Stadt	29.11.2018	

Betreff

4. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 31.03.2011 ab 01.01.2019

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt mit der 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom 31.03.2011 den Steuergegenstand „Tanzveranstaltungen“ zunächst befristet vom 01.01.2019 bis 31.12.2022 gemäß beigefügter Anlage 2 zu dieser Vorlage von einer Besteuerung auszusetzen.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Erster Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Im § 1 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung – VStS –) vom 31.03.2011 sind abschließend alle Steuergegenstände aufgeführt, die bei Vorliegen der Tatbestände zu einer Festsetzung und Erhebung von Vergnügungssteuern führen.

Unter der Ziffer 1 sind „Tanzveranstaltungen“ genannt. Nähere Erläuterungen, was unter einer Tanzveranstaltung zu verstehen ist, sieht die Satzung nicht vor, sondern bedarf der Einzelfallprüfung.

Nachdem das letzte Tanzlokal in der Stadt, das regelmäßig Tanzveranstaltungen durchgeführt hat, geschlossen wurde, führten Tanzveranstaltungen in den letzten Jahren in Castrop-Rauxel zu Erträgen von lediglich rd. 6.000 EUR per anno.

Tanzveranstaltungen, die den Regelungen der Vergnügungssteuersatzung unterliegen, werden entweder nach erhobenen Eintrittsgeldern oder, wenn kein Eintritt erhoben wird, nach der Größe der benutzten Räume erhoben. Die Bestimmungen zur Besteuerung nach Eintrittsgeldern (§ 4 VStS) sind an viele Formvorschriften gebunden, deren Überwachung sehr zeitintensiv ist und die inzwischen in keinem rechten Verhältnis mehr zu den damit verbundenen Erträgen stehen.

Nach Auffassung der Verwaltung können die im Bereich Finanzen vorhandenen Personalressourcen ökonomisch sinnvoller in anderen Feldern der kommunalen Steuererhebung eingesetzt werden. Eine Stellenreduzierung im Bereich Finanzen ist ausdrücklich nicht möglich.

Die Bestimmungen im § 4 VStS resultieren aus den Anfängen der Besteuerung von Tanzveranstaltungen in den 60er Jahren und fanden ihren ersten wesentlichen Niederschlag im Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965 sowie der hierzu ergangenen Ersten Verwaltungsverordnung vom 24. Januar 1966.

Der Besuch von Tanzveranstaltungen führte bis in die 90er Jahre hinein zu beliebten Großveranstaltungen. Viele Menschen gingen tanzen, dementsprechend eröffneten zahlreiche Diskotheken. Im Laufe der letzten Jahre ist ein deutlicher Rückgang an Diskotheken zu verzeichnen. Die letzte Großraumdiskothek in Castrop-Rauxel schloss vor Jahren. Neben vielen anderen Vergnügungsmöglichkeiten hat die Tanzveranstaltung immer weiter an Bedeutung verloren und muss heute mit zahlreichen anderen „Events“ konkurrieren.

Tanzveranstaltungen finden heute in Castrop-Rauxel überwiegend im kleinen Rahmen statt und in der Regel zu bestimmten Anlässen (Karneval, Tanz in den Mai, Silvesterparty, Ü-30 Party, Revivalparty, etc.). Da es sich nicht um Großveranstaltungen handelt, sind dementsprechend weniger Teilnehmer/Besucher anwesend.

Der mit den vielen „kleinen“ Tanzveranstaltungen einhergehende Verwaltungsaufwand steht mit den erzielten Erträgen von rd. 6.000 EUR pro Jahr in keinem angemessenen Verhältnis.

Anders wäre es, wenn in Castrop-Rauxel eine Großraumdiskothek existieren würde, welche wöchentlich mehrfach Tanzveranstaltungen durchführte. Dann würde sich das umfangreiche Prozedere auch wieder aus verwaltungsökonomischer Sicht rechnen und die

Erträge bei der Stadt Castrop-Rauxel positiv dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand gegenüberstehen.

Von daher befürwortet die Verwaltung die Bestimmung des § 1 Ziffer 1 der städtischen Vergnügungssteuersatzung für die Zeit ab dem 01.01.2019 zunächst befristet bis zum 31.12.2022 von der Anwendung auszusetzen und keine Besteuerung von Tanzveranstaltungen in dieser Zeit durchzuführen.

Sollten sich im Laufe der Zeit Anzeichen oder Sachverhalte dafür ergeben, dass sich eine Besteuerung von Tanzveranstaltungen zukünftig wirtschaftlich wieder für Stadt Castrop-Rauxel lohnen würde, könnte eine Besteuerung von Tanzveranstaltungen wegen der Befristung ohne weitere Satzungsänderung ab dem 01.01.2023 wieder durchgeführt werden.

Anlage 2: Text der Satzungsänderung

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2019	2020	2021	2022	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	- 6.000 €	- 6.000 €	- 6.000 €	- 6.000 €	- 24.000 €
Summe	- 6.000 €	- 6.000 €	- 6.000 €	- 6.000 €	- 24.000 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert